

Beschluss

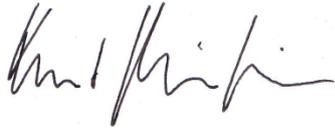
des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 23.06.2020
zur BA-Vorlage-Nr.: **V / 581/ 20**

Bebauungsplan VI-150g-2 für das Gelände zwischen Schöneberger Straße, der nördlichen Grenze der Grundstücke Schöneberger Str. 21 A und 22, Hallesches Ufer 68-76 und dem Landwehrkanal sowie für die Schöneberger Brücke im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Das Bezirksamt beschließt:

1. Die **Teilung des Geltungsbereichs** des in Aufstellung befindlichen **Bebauungsplans VI-150g-2** in die Geltungsbereiche VI-150g-2a sowie VI-150g-2b.
2. Der **Bebauungsplan VI-150g-2a** mit dem Geltungsbereich Grundstück Schöneberger Straße 21A/22 (Flurstück 2340, Flur Nr. 5) sowie grundstücksangrenzende Verkehrsflächen der Schöneberger Straße (Flurstück 2357, Flur Nr. 5) bis zur Mitte des Straßenraumes ist aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 des Baugesetzbuchs sind durchzuführen.
3. Die Fortführung des bisher unter der Bezeichnung VI-150g-2 geführten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans unter der Neubezeichnung **Bebauungsplan VI-150g-2b** mit gemäß Nr.1 und Nr.2 verändertem Geltungsbereich sowie Anpassung/Änderung der Planungsabsicht.
4. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage **zur Kenntnisnahme** einzubringen.
5. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Bauen, Planen und Facility Management beauftragt.

Begründung, Rechtsgrundlage und haushaltsmäßige Auswirkungen und / oder Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung sind der Vorlage zur Kenntnisnahme an die BVV zu entnehmen.



Knut Mildner-Spindler
Stellv. Bezirksbürgermeister



Florian Schmidt
Bezirksstadtrat